

Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag

-gemäß Art. 28 DSGVO -

zwischen

Wolters Kluwer Service und Vertriebs GmbH

Hindenburgstraße 46

71638 Ludwigsburg

(im Folgenden: „WOLTERS KLUWER“)

und

Bestätigung zum Vertrag zur Verarbeitung im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO	
Kundennummer	E-Mail-Adresse
Vorname	Nachname
Firma	Adresse
PLZ	Ort
IP-Adresse	Zeitstempel

(im Folgenden: „Auftraggeber“)

1. Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und von WOLTERS KLUWER (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 1.2 Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter von WOLTERS KLUWER oder weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- 1.3 In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden schriftlich zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Vereinbarung entspricht den Anforderungen einer Auftragsverarbeitung nach den Vorschriften der DSGVO.

1.5 Der Auftraggeber möchte

- in Anbahnung eines potentiellen Kundenverhältnisses Daten in Form von Echtdaten aus seinen Abrechnungs-, Buchhaltungs- bzw. Steuerungssystemen zu Testzwecken an WOLTERS KLUWER übermitteln, um die Übertragbarkeit der Daten aus seinem bestehenden System in das potentiell neue System von WOLTERS KLUWER zu testen, oder
- im Rahmen seiner Kundenbeziehung Daten aus seiner IT-Umgebung auf die Wolters Kluwer Software-Umgebung migrieren

(beides im Folgenden „Auftrag“).

Im Rahmen dieses Auftrags kann WOLTERS KLUWER Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder sonstiger Dritter erhalten. Die personenbezogenen Daten werden nachfolgend einheitlich „Auftraggeberdaten“ genannt. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Auftrags.

- 1.6 Die datenschutz- sowie IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung tragen gleichfalls dem Umstand Rechnung, dass wesentliche Auftraggeberdaten einer etwaigen gesetzlichen Schweigepflicht des Auftraggebers unterliegen; der umfassende Schutz der infolge bestehender Berufsgeheimnisse auch strafrechtlich geschützten Auftraggeberdaten durch WOLTERS KLUWER insbesondere vor unbefugter Offenbarung bildet insoweit ebenfalls eine zentrale Grundlage für die Regelungen in dieser Vereinbarung.
- 2. Auftragsverarbeitung, Laufzeit**
- 2.1 WOLTERS KLUWER verarbeitet die Auftraggeberdaten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung verantwortlich.
- 2.2 Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der vereinbarten Auftragsdauer, längstens jedoch bis der Auftraggeber den Auftrag für beendet erklärt hat.
- 2.3 Davon unabhängig hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, diese Vereinbarung zu beenden.
- 3. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Auftraggeberdaten und Kreis der Betroffenen**
In der jeweilig referenzierten Anlage sind die Einzelheiten geregelt zu
- der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Anlage 4)
 - den Kategorien der betroffenen Personen (Anlage 5),
 - der Art, dem Zweck und dem Umfang der Verarbeitung (Anlage 6).
- 4. Pflichten von WOLTERS KLUWER**
- 4.1 WOLTERS KLUWER verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie für den Auftrag vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, WOLTERS KLUWER ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen bestehen, teilt WOLTERS KLUWER diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist gesetzlich verboten. WOLTERS KLUWER verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 4.2 WOLTERS KLUWER verpflichtet sich dazu und kontrolliert regelmäßig, dass die Verarbeitung der im Auftrag verarbeiteten Daten in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, und dieser Vereinbarung, einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 5, sowie mit den Weisungen des Auftraggebers erfolgt. WOLTERS KLUWER hat ihre Kontrollen zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentationen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 WOLTERS KLUWER bestätigt, dass ihr die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.
- 4.4 WOLTERS KLUWER verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit zu wahren.
- 4.5 WOLTERS KLUWER hat die bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten und zu gewährleisten, dass jede ihr unterstellte Person die Daten des Auftraggebers ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet.
- 4.6 WOLTERS KLUWER ist dafür verantwortlich, dass die bei ihr zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen.
- 4.7 Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat WOLTERS KLUWER den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung sowie einer sich gegebenenfalls anschließenden Konsultation der Aufsichtsbehörde i. S. d. Art. 35, 36 DSGVO im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung zuzuleiten.
- 4.8 Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihr gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich WOLTERS KLUWER den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

- 4.9 Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf WOLTERS KLUWER nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an sie gerichtete Anfragen wird sie an den Auftraggeber weiterleiten und nicht selbst im Außenverhältnis gegenüber Dritten auftreten.
- 4.10 Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt WOLTERS KLUWER eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. Die Kontaktdaten des für WOLTERS KLUWER bestellten Datenschutzbeauftragten sind der Anlage 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. WOLTERS KLUWER ist verpflichtet, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Auftrags aufrechtzuerhalten.
- 4.11 Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel 5 der DSGVO enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.
- 5. Datensicherheit/ Technische und organisatorische Maßnahmen**
- 5.1 Die in Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen gem. Art. 32 DSGVO werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das von WOLTERS KLUWER geschuldete Minimum.
- 5.2 Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird.
- 5.3 Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt WOLTERS KLUWER den Auftraggeber unverzüglich.
- 5.4 WOLTERS KLUWER verpflichtet sich dazu, die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt zu halten.
- 5.5 Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- 5.6 Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein.
- 5.7 WOLTERS KLUWER führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis ist dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung zu überlassen und kann in Form geeigneter Zertifikate erfolgen.
- 6. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**
- 6.1 Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird WOLTERS KLUWER nur entsprechend dieser Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- 6.2 Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird WOLTERS KLUWER jederzeit und auch über die Beendigung des Auftrags oder dieser Vereinbarung hinaus Folge leisten.
- 7. Mitteilungspflichten**
- 7.1 WOLTERS KLUWER teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten.
- 7.2 Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragsabwicklung sowie Verstöße von WOLTERS KLUWER oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.
- 7.3 WOLTERS KLUWER informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- 7.4 WOLTERS KLUWER verpflichtet sich dazu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen. WOLTERS KLUWER ist verpflichtet, sämtliche Verletzungen des Schutzes von im Auftrag verarbeitete Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang

stehenden Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten ermöglicht.

8. Unterauftragsverhältnisse

8.1 WOLTERS KLUWER darf zur Datenverarbeitung die in Anlage 2 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter einsetzen.

8.2 Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung in Anlage 2 aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert WOLTERS KLUWER den Auftraggeber, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch bedarf eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes. Im Fall eines wirksamen Einspruchs können beide Parteien den Auftrag außerordentlich kündigen.

8.3 Unterauftragsverarbeitungen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung Reinigung, Benutzerservice, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht erfasst. Die Pflicht von WOLTERS KLUWER auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

8.4 WOLTERS KLUWER wählt Unterauftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung von deren Eignung und den von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus und schließt mit ihnen jeweils vertragliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO, die das im Auftrag oder das in dieser Vereinbarung vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten.

8.5 Die Verantwortlichkeiten von WOLTERS KLUWER und des Unterauftragsverarbeiters sind eindeutig voneinander abzugrenzen. Werden mehrere Unterauftragsverarbeiter eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Unterauftragsverarbeitern. WOLTERS KLUWER haftet für ein Verschulden ihrer Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Verschulden.

8.6 WOLTERS KLUWER hat die Einhaltung der Pflichten der Unterauftragsverarbeiter regelmäßig und angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die

Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

8.7 WOLTERS KLUWER hat auch die Pflicht, zu überprüfen, dass die Mitarbeiter des Unterauftragsverarbeiters vor Beginn der Verarbeitung entsprechend Ziffer 4.5 verpflichtet worden sind.

9. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

9.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

9.2 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen in Textform. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich in Textform bestätigen.

9.3 Der Auftraggeber informiert WOLTERS KLUWER unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei WOLTERS KLUWER in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von WOLTERS KLUWER soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. WOLTERS KLUWER ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

9.5 Kontrollen bei WOLTERS KLUWER haben ohne vermeidbare Störungen ihres Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten von WOLTERS KLUWER, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit WOLTERS KLUWER den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Ziffer 5.7 vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

9.6 Gemäß den Bestimmungen der DSGVO unterliegen die Parteien öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den

Auftraggeber wird WOLTERS KLUWER die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Kontrollen bei WOLTERS KLUWER durch die Aufsichtsbehörde. WOLTERS KLUWER gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

10. Weisungen

10.1 Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.

10.2 Die Parteien benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3.

10.3 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

10.4 WOLTERS KLUWER wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. WOLTERS KLUWER ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10.5 WOLTERS KLUWER hat ihr erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

11. Beendigung des Auftrags

11.1 Es ist WOLTERS KLUWER untersagt, die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Beendigung des Auftrags aktiv zu verarbeiten. Bei Beendigung des Auftrags oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, hat WOLTERS KLUWER die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber herauszugeben oder einen Datenexport zu ermöglichen und sodann zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

11.2 WOLTERS KLUWER ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Unterauftragnehmern herbeizuführen.

11.3 WOLTERS KLUWER hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

11.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch WOLTERS KLUWER auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. WOLTERS KLUWER kann sie dem Auftraggeber zu ihrer Entlastung bei Vertragsende übergeben.

12. Vergütung

Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nicht.

13. Sonstiges

13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

13.2 Sollte Eigentum des Auftraggebers bei WOLTERS KLUWER durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat WOLTERS KLUWER den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

13.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Auftrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

13.4 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

13.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

13.6 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen

WOLTERS KLUWER ist verpflichtet, die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen:

Vertraulichkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer muss für den Zeitraum der Auftragsverarbeitung angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Zugang unautorisierter Personen zum Datenverarbeitungsequipment zu verhindern. Dies geschieht durch:

1. Schlüsselregelung oder codierte Zugangschips;
2. Regelungen für Firmenfremde;
3. Festlegung der Personen, die zugangsberechtigt sind;
4. Sicherung auch außerhalb der Arbeitszeit durch Alarmanlage und/oder Werkschutz bzw. externen Wachschutz;

Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Personen, die berechtigt sind, das Datenverarbeitungssystem des Auftragnehmers zu nutzen, lediglich Zugang zu solchen Daten haben, die von ihrer jeweiligen Zugangsautorisierung abgedeckt sind. Dies geschieht durch:

1. Sperrung von Terminals;
2. Zuordnung einzelner Terminals und/oder Terminalnutzer ausschließlich für spezielle Funktionen;
3. Regelungen für Benutzerberechtigung;
4. Verpflichtungen der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis;
5. Nutzercodes für Daten und Programme;
6. Differenzierte Zugangsregelungen (z. B. durch Segmentzugriffssperren);
7. Führen eines Logbuches;
8. Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern;
9. Arbeitsanweisungen für Datenerfassungsvorlagen;
10. Prüf-, Abstimm- und Kontrollsysteme;

Darüber hinaus erfolgt der elektronische Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

unter Einsatz von Sicherungssystemen mit mehrfachen und komplexen Prüfungsläufen. Anhand von Firewalls, Proxy Servern, VPN-Routern und Analyse-systemen erfolgt die technische Absicherung der Verbindungen. Hierzu werden für das Rechenzentrum wirtschaftlich vertretbare, geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass unautorisierte Personen auf ihre Datenverarbeitungssysteme zugreifen. Außerdem trifft der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen, die das unautorisierte Lesen, Kopieren oder Löschen der Daten sowie die unautorisierte Speicherung oder Veränderung von gespeicherten Daten verhindern sollen. Dies geschieht durch:

1. Autorisierungskonzepte;
2. Identifikation des Terminals/des Terminalnutzers im System des Auftragnehmers;
3. Automatische Abschaltung der User ID bei mehrmaliger fehlerhafter Eingabe des Passworts;
4. Logfiles (Überwachung von Einbruchversuchen);
5. Festlegung des zugriffsberechtigten Personals;
6. Schützende Maßnahmen für die Datenspeicherung sowie für das Lesen, Sperren und die Löschung gespeicherter Daten;
7. Verschlüsselung von Sicherheitsdateien;
8. Sorge dafür tragen, dass die Einrichtungen zur Datenverarbeitung (Räume, Gebäude, Computerhardware und zugehöriges Equipment) abgeschlossen werden können;
9. Bestimmung der Personen in solchen Bereichen, die für die Entfernung von Datenträgern autorisiert sind.
10. Kontrolle der Entfernung von Datenträgern;
11. Sicherung der Bereiche, in denen Datenträger untergebracht sind;
12. Herausgabe von Datenträgern ausschließlich an autorisierte Personen;
13. Kontrolle der Dateien, kontrollierte und dokumentierte Vernichtung von Datenträgern.

Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine getrennte Verarbeitung von Daten erfolgt, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.

1. Durch die Mandantenfähigkeit in den Datenverarbeitungssystemen erfolgt eine strikte Trennung von Kundendaten.
2. Trennung von Produktions- und Auftragsumgebung für Bibliotheken und Dateien;

Integrität

(Art. 32 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer ermöglicht die Überprüfung und Bestimmung der Stellen/Orte, an die die Daten der Betroffenen übermittelt werden. Die Überprüfung

und Bestimmung erfolgt mittels nachfolgend aufgeführter technischer bzw. organisatorischer Einrichtungen beim Auftragnehmer. Dies geschieht durch:

1. Bestimmung befugter Personen;
2. Interne Anforderungen zur Verifizierung (Vieraugenprinzip);
3. Kontrolle der Dateien;
4. Sicherheitsschranke;
5. Kontrollierte Vernichtung der Datenträger;
6. Dokumentation der Übermittlungsprogramme;
7. Autorisierungsrichtlinien;
8. Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung des Datentransfers (End to End Check);
9. Verschlüsselung.

Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und wann die vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten von den Datenverarbeitungssystemen des Auftragnehmers empfangen worden sind. Dies geschieht durch:

1. Quittierung des Eingangs der vom Auftraggeber an das Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum übermittelten Daten (Sendeprotokoll).
2. Elektronische Protokollierung der Datenverarbeitung, insbesondere die Nutzung der Daten.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

1. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)/ Überspannungseinrichtungen
2. Virenschutz/ SPAM-Filter/ Firewall/ Intrusion Detection System/ Notfallplan
3. Brand-/Wasserschutzeinrichtungen (u.a. Feuerlöschanlage, Brandschutztüren, Rauch/Brandmelder)
4. Einbruchmeldeanlagen

Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs.1 lit. c DS-GVO)

1. Backup-Verfahren (u.a. RAID-Verfahren, Bandsicherung im feuerfesten Tresor)
2. Räumlich getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25. 1 DS-GVO)

Organisationskontrolle

Der Auftragnehmer muss seine interne Organisation dergestalt führen, dass sie den Anforderungen dieses Vertrages genügt. Dies geschieht durch:

1. Interne Datenverarbeitungsrichtlinien und –verfahren, Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen und Regelungen für Tests und Freigabe neuer Verfahren, sofern die vom Auftraggeber übermittelten Daten betroffen sind;
2. Nutzung von branchenüblichen Standardsystemen und Programmprüfung, sowie geeigneter Individualsoftware.
3. Formulierung eines Notfallplans.
4. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

1. Es wird eine geeignete Auswahl von Partnerunternehmen hinsichtlich der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen
2. Umsetzung klarer Regelungen von Verantwortlichkeiten
Die Auftragserteilung erfolgt nach spezifischen Regeln
3. Die Vertragsdurchführung erfolgt weisungsgebunden
4. Die Vertragsdurchführung wird regelmäßig kontrolliert

Weisungskontrolle

Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Daten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies geschieht durch:

- Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers bindende Richtlinien und Arbeitsanweisungen, die sich aus dem jeweiligen Verfahren ergeben;
- Auskunftserteilung gegenüber dem Auftraggeber zu speziellen Verfahren oder Daten des Auftraggebers auf Anfrage.

Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO

Service	Anschrift des Unterauftragsverarbeiters	Auftragsinhalt
Workplace Infrastruktur für Mitarbeiter	Wolters Kluwer Deutschland GmbH WKEINS Wolters-Kluwer-Straße 1 50354 Hürth	Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen (Betrieb/Hosting) Unterstützung bei Betriebsmaßnahmen des Rechenzentrums, z.B. Securityreviews, Audits und andere Sicherheitsmaßnahmen, Bereitstellung von Software
Lansol	LANSOL GmbH Rheingönheimer Weg 13 67117 Limburgerhof	Datentransferleistung (sofern ein Datentransfer über Lansol durchgeführt wird)
TeamViewer	TeamViewer GmbH Jahnstr. 30 73037 Göppingen	Remotesupportservice

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte Anfragen im Sinne dieser ADV sind an addison@wolterskluwer.com zu richten.

Sonstige Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Fachstelle für Datenschutz
IT Security
Business Security & Privacy
Telefon: +49 201 8999899
E-Mail: dsb@wolterskluwer.de

Informationssicherheitsbeauftragter

Wolters Kluwer Software und Service GmbH
ADDISON Zentrale
Stuttgarter Straße 35
71638 Ludwigsburg
E-Mail: Addison-ZKD@wolterskluwer.com

Anlage 4 – Art der verarbeiteten Kundendaten

Art der Daten	
Kunden- und Lieferantendaten	<p>Für das Rechnungswesen und die Auftrags-/Mandatsbearbeitung notwendige Kunden- und Lieferantendaten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Anschrift • Branche • Steuernummer • UStID • Anrede • Bankverbindungen • ggf. USt 1TG - Bescheinigung • Telefon • Telefax • Mobiltelefon • E-Mail • Webadresse • Email-Adresse • Spracheinstellung • Lokation • Belegdaten, inklusive archivierungspflichtige Originalbelege
Personaldaten	<p>Personaldaten von abgerechneten Arbeitnehmern und/oder Mitarbeitern</p> <p>Unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzername • Anrede • Namenszusatz • Vorsatzwort • Titel • Name • Vorname • Straße / Hausnummer • Anschriftenzusatz • Postleitzahl (Wohn)-ort • Geburtsland, Geburtsdatum • Eintrittsdatum (Erst-Eintrittsdatum) • Austrittsdatum • Geschlecht • Familienstand • Beschäftigungsart • Beschäftigungsort • Telefonnummer • Mobilfunknummer • E-Mail-Adresse • SteuerID • eTIN • Steuerklasse • Konfession Arbeitnehmer

	<ul style="list-style-type: none"> • Konfession Ehegatte • Kinder Anzahl Freibeträge • Monatsfreibetrag • Jahresfreibetrag • Staatsangehörigkeit • Mitarbeiterstatus • Tätigkeitsschlüssel • Krankenkassen • Zahlungsart • Arbeitnehmerbank Bezeichnung • Swift-BIC Arbeitnehmerbank • IBAN Arbeitnehmerbank • Sonstige steuerlich, SV, KV abrechnungsrelevante Daten • Daten zu ausgestellten Bescheinigungen (z.B. Arbeitsamt ...)
Steuerpflichtige	<p>Im Rahmen der Steuererklärung erhobene steuerrelevante Daten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Daten • Einkünfte • Besondere steuerrelevante Eigenschaften (Behinderung, Renten ...) • Daten über Kinder, Ehegatten • Pflegebedürftigkeit • Originalbelege

Anlage 5 – Kreis der Betroffenen

Kreis der Betroffenen	
	<ul style="list-style-type: none">• Kunden des Auftraggebers• Interessenten• Beschäftigte• Lieferanten• Handelsvertreter

Anlage 6 - Umfang, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung

WOLTERS KLUWER testet Daten eines Auftraggebers. Dieses umfasst u.a.:

- Datentransfer auf das IT-System von WOLTERS KLUWER bzw. ihrer eingesetzten Dienstleister zur Analyse des Datenbestandes nach technischen Gesichtspunkten
- Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers

WOLTERS KLUWER migriert Datenbeständen in die WOLTERS KLUWER Software-Umgebung, wie im Auftrag definiert.